

## 2.3 Früherkennungsuntersuchungen

**BEMA-Nr. FU 1a–c**

27 Punkte

**Zahnärztliche Früherkennungsuntersuchung eines Kindes vom 6. bis zum vollendeten 33. Lebensmonat, jeweils eine**

- a) Früherkennungsuntersuchung vom 6. bis zum vollendeten 9. Lebensmonat
- b) Früherkennungsuntersuchung vom 10. bis zum vollendeten 20. Lebensmonat
- c) Früherkennungsuntersuchung vom 21. bis zum vollendeten 33. Lebensmonat

**Vergleichbare Leistungen in der GOZ/GOÄ<sup>1</sup>**

keine

**Alternative Berechnungsmöglichkeit mit folgenden Gebühren**

GOZ-Nrn. 0010, 6190, GOÄ-Nrn. 1, 3, 4, 5, 6, Zuschlag GOÄ K 1

### Abrechnungsbestimmungen

1. Der Abstand zwischen zwei Früherkennungsuntersuchungen beträgt mindestens vier Monate.
2. Die Früherkennungsuntersuchungen umfassen folgende Leistungen:
  - Eingehende Untersuchung zur Feststellung von Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten einschließlich Beratung (Inspektion der Mundhöhle)

<sup>1</sup> Leistungsinhalt und Abrechnungsbestimmungen der GOZ/GOÄ-Gebühr unterscheiden sich ggf. erheblich von der BEMA-Gebühr.

- *Erhebung der Anamnese zum Ernährungsverhalten (insb. zum Nuckelflaschengebrauch) sowie zum Zahnpflegeverhalten durch die Betreuungspersonen, Ernährungs- und Mundhygieneberatung der Betreuungspersonen mit dem Ziel der Keimzahlsenkung durch verringerten Konsum zuckerhaltiger Speisen und Getränke auch mittels Nuckelflasche sowie durch verbesserte Mundhygiene, Aufklärung der Betreuungspersonen über die Ätiologie oraler Erkrankungen*
  - *Erhebung der Anamnese zu Fluoridierungsmaßnahmen und -empfehlungen sowie Empfehlung geeigneter Fluoridierungsmittel (fluoridhaltige Zahnpaste, fluoridiertes Speisesalz u. ä.)*
3. *Neben einer Früherkennungsuntersuchung nach Nr. FU 1 kann eine Leistung nach Nr. 01 in demselben Kalenderhalbjahr nicht abgerechnet werden. Im folgenden Kalenderhalbjahr kann die Leistung nach Nr. 01 frühestens vier Monate nach Erbringung der Früherkennungsuntersuchung abgerechnet werden.*
4. *Im Zusammenhang mit einer Früherkennungsuntersuchung nach Nr. FU 1 kann eine Leistung nach Nr. Ä 1 nicht abgerechnet werden.*
5. *Die Abrechnung von Früherkennungsuntersuchungen setzt die Einzeluntersuchung bzw. -unterweisung voraus.*

## Behandlungsbeschreibung

- eine Untersuchung von Zähnen, Mundhöhle und Kiefer mit Dokumentation des Befundes, einschl. Beratung des Kindes
- Die Betreuungsperson wird über das Ernährungs- und Zahnpflegeverhalten des Kindes befragt, insbesondere auch zum Nuckelflaschengebrauch.
- Eine individuelle Fluoridempfehlung, Mundhygiene- und Ernährungsberatung der Betreuungsperson erfolgt.
- Das Ziel ist, den Zuckerkonsum und dadurch schädliche Keime zu senken und die Mundhygiene zu verbessern.
- Die praktische Anleitung der Betreuungsperson zur Mundhygiene ist nicht Leistungsbestandteil, sondern kann zusätzlich mit BEMA-Nr. FU Pr abgerechnet werden.

## Begriffsbestimmung BEMA<sup>2</sup>

### Anamnese

Krankenvorgeschichte

Der Patient wird zu möglichen vorhandenen Krankheiten, Allergien, ggf. bereits erfolgten Behandlungsmaßnahmen, Medikamenteneinnahmen usw. befragt. In der Regel füllt der Patient einen Anamnesebogen aus.

### Fluoridanamnese

Erfragen der Fluorideinnahme und -anwendung, z. B. können Fluoride vorkommen in

- Fluoridtabletten
- fluoridhaltiges Speisesalz
- Zahnpasten
- Trinkwasser/Mineralwasser
- Nahrungsmittel

Mit der Fluoridanamnese sollen eine Fluorid-Überdosierung und deren schädliche Folgen (Dentalfluorose) vermieden werden.

### Hinweis

Empfehlungen zur Fluoridierungsmaßnahmen erhalten Sie z. B. auf der Homepage der Bundeszahnärztekammer (BZÄK) [www.bzaek.de](http://www.bzaek.de)

## Abrechenbar<sup>3</sup>

- Früherkennungsuntersuchung im entsprechenden Zeitraum (FU 1 a–c)
- Für die erneute Abrechnung müssen mindestens vier Monate vergangen sein.
- neben Fluoridlackanwendung zur Zahnschmelzhärtung (BEMA-Nr. FLA)
- neben praktischer Anleitung der Betreuungsperson (FU Pr)
- Zur letzten BEMA-Nr. 01 müssen mindestens vier Monate vergangen sein, die Leistung muss in einem neuen Kalenderhalbjahr erfolgen.

<sup>2</sup> Aufzählung ggf. nicht abschließend

<sup>3</sup> Aufzählung ggf. nicht abschließend

## Nicht Abrechenbar<sup>4</sup>

- neben BEMA-Nr. 01 im gleichen Kalenderhalbjahr
- neben BEMA-Nr. Ä 1
- neben Mundhygienestatus und individuellem Mundgesundheitsplan (BEMA-Nr. 174a)
- neben Mundgesundheitsaufklärung (BEMA-Nr. 174b)
- neben Besuchen (BEMA-Nrn. 152–155) und Visiten (GOÄ-Nrn. 45, 46)
- ab dem 34. Lebensmonat (= FU 2)
- für Gruppenprophylaxe

### Gut zu wissen

- § 3 Abs. 1 der Richtlinie zu den zahnärztlichen Früherkennungsuntersuchungen bestimmt, dass die zahnärztlichen Früherkennungsuntersuchungen auf die ärztlichen Früherkennungsuntersuchungen abzustimmen sind.
- Die Richtlinie zu den zahnärztlichen Früherkennungsuntersuchungen können Sie z. B. auf der Homepage [www.spitta.de](http://www.spitta.de), bei der KZBV ([www.kzbv.de](http://www.kzbv.de)) oder Ihrer zuständigen Landes-KZV herunterladen.

### Dokumentation

- Die kompletten Leistungsinhalte der FU 1 sind zu dokumentieren, z. B.:
  - Untersuchungsbefund (kariöse, fehlende, zerstörte Zähne, Mundkrankheit, Zahnstein, sonstiger Befund)
  - Mundhygiene, Ernährung
  - Beratungsinhalt
  - usw.

<sup>4</sup> Aufzählung ggf. nicht abschließend